

Dienstvereinbarung

zwischen dem Präsidenten der Universität Potsdam und dem Gesamtpersonalrat der Universität Potsdam über die Gewährung leistungsbezogener Vergütungselemente

1. Allgemeines/Geltungsbereich

Nach dieser Dienstvereinbarung können Leistungszulagen, Leistungsprämien und besondere Zahlungen im Drittmittelbereich an Beschäftigte der Universität Potsdam gewährt werden, sofern für diese der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gilt.

1.1. Diese Dienstvereinbarung gilt für:

- Wissenschaftliches und künstlerisches Personal in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis
- Technisches und Verwaltungspersonal in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis

1.2. Sie gilt nicht für:

- angestellte Hochschullehrer
- wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

2. Rechtliche Grundlagen dieser Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung basiert auf § 40 Nr. 6 zu § 18 TV-L

3. Kriterien für leistungsbezogenes Zusatzentgelt und für die Arbeitsbefreiung

3.1 Leistungszulage/Leistungsprämie (§ 40 Nr. 6 - zu § 18 TV-L)

Besondere Leistungen im Sinne des § 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 2 und 3 TV-L liegen im Bereich der wissenschaftlichen Beschäftigten insbesondere vor,

- wenn neue Forschungskonzeptionen erstellt oder neue Forschungsbereiche erschlossen werden oder
- wenn der Aufbau von wissenschaftlichen Kooperationsbeziehungen in Form neuer Projekte erfolgt oder
- wenn im Ergebnis der Evaluation der Lehre eine überdurchschnittliche Lehrleistung festgestellt wird.

Im Bereich der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten liegen besondere Leistungen im Sinne des § 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 2 und 3 TV-L insbesondere vor,

- wenn freiwillig und nicht nur gelegentlich Zusatzaufgaben erbracht wurden, beispielsweise bei der Vertretung anderer Arbeitsgebieten oder
- wenn die Methodenkompetenz freiwillig erheblich erweitert worden ist oder
- wenn herausragende Leistungen bei der Ausbildung von Auszubildenden erbracht wurden.

3.2. Besondere Zahlungen im Drittmittelbereich (§ 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 1 TV-L)

Sowohl wissenschaftliche als auch nichtwissenschaftliche Beschäftigte im Drittmittelbereich, auch außerhalb von Drittmittelprojekten, können eine Sonderzahlung erhalten. Die Sonderzahlung darf nur erfolgen, wenn nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben, § 40 Nr. 6 zu § 18 Absatz 1 Satz 1 TV-L. Die Sonderzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Feststellung der verbleibenden Mittel (Abschluss des Drittmittelprojektes und Erstellung des Verwendungsnachweises). Erfolgt die Finanzierung des Drittmittelprojektes vollständig oder anteilig durch öffentliche Mittel (z. B. DFG, BMBF usw.) ist eine Sonderzahlung ausgeschlossen.

Besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel liegen insbesondere dann vor, wenn ohne die Leistungen des Beschäftigten die Mittel nicht eingeworben worden wären.

Bei nichtwissenschaftlichen Beschäftigten erfolgt die Sonderzahlung wegen besonderer Leistungen bei der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung insbesondere dann, wenn freiwillig zusätzliche Leistungen in einem Drittmittelprojekt erbracht werden und/oder der Beschäftigte freiwillig seine Methodenkompetenz erheblich erweitert (hat).

Bei wissenschaftlich Beschäftigten erfolgt die Sonderzahlung nur dann, wenn eine freiwillige Zusatzarbeit in einem Drittmittelprojekt geleistet wird und/oder herausragende wissenschaftliche Leistungen in dem Drittmittelprojekt erbracht wurden.

4. Keine anderweitige Kompensation

Zahlungen nach § 40 Nr. 6 - zu § 18 TV-L sollen nicht erfolgen, wenn mit demselben Sachverhalt die Vorweggewährung eines Stufenaufstiegs nach § 17 Abs. 2 TV-L bzw. § 16 Abs. 5 TV-L begründet wurde oder Zulagen nach § 14 TV-L (vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) oder ein Ausgleich für Überstunden und Mehrarbeit (§ 8 Abs. 1 und 2 TV-L) erfolgte oder eine Minderung der Lehrverpflichtung vorgenommen wurde.

5. Gruppen von Beschäftigten

Erfüllt eine Gruppe mehrerer Beschäftigter insgesamt die Voraussetzungen nach Absatz 3.1 oder 3.2 dieser Richtlinie kann jeder Beschäftigte als Gruppenmitglied eine Zahlung nach § 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 1 - 3 TV-L erhalten, wenn festgestellt wird, dass er an der Erfüllung der Voraussetzungen wesentlich beteiligt war oder ist.

6. Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte sollen Leistungsprämien/-zulagen nach § 40 Nr. 6 - zu § 18 TV-L nach den gleichen Grundsätzen und in gleicher Höhe wie Vollzeitbeschäftigte erhalten. Abweichend davon können im Einzelfall die Beträge zugrunde gelegt werden, die dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen, wenn dies im Hinblick auf den Grad der prämierungswürdigen Leistungserbringung angemessen erscheint.

7. Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen

Die Zahlung einer monatlichen **Leistungszulage** nach § 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 2 TV-L erfolgt maximal für das gesamte Kalenderjahr; überjährige Zahlungen erfolgen nicht. Wiederholte Gewährungen der Leistungszulage sind möglich. Die Leistungszulage darf insgesamt die Höhe des Monatstabellenentgeltes (§ 15 TV-L) der Stufe 1 (bei der Entgeltgruppe 13 Ü: Stufe 2) der Entgeltgruppe, der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, nicht übersteigen. Alle sonstigen Entgeltbestandteile bleiben unberücksichtigt.

Eine einmalige **Leistungsprämie** wird in einem Einmalbetrag bis zur Höhe des Monatstabellenentgeltes (§ 15 TV-L) der Stufe 1 (bei der Entgeltgruppe 13 Ü: Stufe 2) der Entgeltgruppe gewährt, der der Beschäftigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört. Alle sonstigen Entgeltbestandteile bleiben unberücksichtigt. Die Leistungsprämie darf den Betrag von 150 Euro Einzelprämie nicht unterschreiten.

Mehrere Leistungsprämien und -zulagen dürfen zusammen pro Beschäftigtem und pro Kalenderjahr die Höhe des jeweiligen Monatstabellenentgeltes nicht überschreiten.

Die Zahlung der Leistungszulagen soll spätestens im April eines Jahres aufgenommen werden. Die Leistungsprämien sollen spätestens im April eines Jahres gezahlt werden

Leistungszulagen und einmalige Leistungsprämien sind zusatzversorgungspflichtig; dies gilt nicht für Sonderzahlungen im Drittmittelbereich.

8. Zahl der Empfänger

Leistungszulagen nach § 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 2 TV-L oder Leistungsprämien nach § 40 Nr. 6 - zu § 18 Abs. 3 TV-L dürfen in einem Kalenderjahr an höchstens 5 vom Hundert der Beschäftigten der Universität Potsdam gewährt werden. Maßgebend ist die Zahl der vorhandenen Beschäftigten mit Ausnahme der Hochschullehrer und wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte am 01. Januar des Kalenderjahres.

9. Zuständigkeiten und Verfahren

Über die Gewährung von Leistungszulagen, Leistungsprämien und über besondere Zahlungen im Drittmittelbereich entscheidet der Präsident/die Präsidentin auf Vorschlag des Vorgesetzten bzw. des Projektleiters. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und auf dem Dienstweg an den Präsidenten zu leiten.

Der Vorschlag muss die besondere Leistung und ihr Verhältnis zur Höhe der vorgeschlagenen Leistungsprämie darstellen. Der Kanzler/die Kanzlerin wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidungen vor. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und dem Beschäftigten schriftlich mitzuteilen.

Vorschläge zur Gewährung von Leistungszulagen, Leistungsprämien oder Sonderzahlungen im Drittmittelbereich für besondere Leistungen sind bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die besondere Leistung erbracht worden ist, beim Präsidenten einzureichen. Verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

10. Beteiligung der Personalräte, der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

Der zuständige Personalrat ist vor jeder Einzelentscheidung rechtzeitig im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu informieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind bei Einzelfallentscheidungen zu beteiligen.

11. Kein Rechtsanspruch auf Gewährung

Durch eine besondere Leistung im Sinne des § 40 Nr. 6 - zu § 18 TV-L entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungszulagen, Leistungsprämien oder besondere Zahlungen im Drittmittelbereich

12. Laufzeit der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann einseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Eine Nachwirkung dieser Dienstvereinbarung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Potsdam, den 15. August 2012

Für die Universität Potsdam

Für den Gesamtpersonalrat

Der Präsident

Der Vorsitzende

gez. Prof. Oliver Günther, Ph.D.

gez. Patrick Parnow